

Um Zweifel auszuschließen, stellt die englische Originalfassung der [Green Bond Principles](#), die auf der ICMA Homepage veröffentlicht wurde, die offizielle Version dieses Dokuments dar. Die vorliegende Übersetzung dient rein zu informativen Zwecken.

Die Green Bond Principles 2017

Freiwillige Leitlinien für die Emission von Green Bonds

2. Juni 2017

EINLEITUNG

Der Green Bond Markt unterstützt die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen. Die Green Bond Principles (GBP) fördern die Integrität im Green Bond Markt durch Richtlinien zu Transparenz, Offenlegung und Berichterstattung. Sie sind für die Nutzung durch die Marktteilnehmer vorgesehen und bilden die Informationsgrundlage für eine bessere Kapitalallokation hin zu umweltfreundlichen Projekten. Mit ihrem Schwerpunkt auf der Mittelverwendung (Use of Proceeds) unterstützen die GBP Emittenten, die ihre Geschäftsaktivitäten ökologisch nachhaltiger gestalten wollen.

GBP-konforme Emissionen sollen Investitionsmöglichkeiten mit klaren, transparent grünen Inhalten eröffnen. Die GBP empfehlen den Emittenten hierzu, die Verwendung der Green Bond Erlöse offenzulegen. Diese empfohlene Berichterstattung ist ein wesentlicher Schritt hin zu einem Maß an Transparenz, das einerseits die Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse in umweltfreundliche Projekte gewährleistet und zugleich den Einblick in die geschätzten positiven Auswirkungen der Projekte ermöglicht.

In den GBP sind diverse, weit gefasste Kategorien für geeignete nachhaltige Projekte formuliert.

Damit soll der Vielzahl unterschiedlicher Sichtweisen und der permanenten Entwicklung im Verständnis ökologischer Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden.

Bei Bedarf erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die komplementäre Definitionen, Standards und Klassifizierungssysteme zur Bestimmung des Umweltnutzens der finanzierten Projekte anbieten. Die GBP ermutigen alle Marktteilnehmer auf dieser Grundlage individuelle, belastbare Konzepte zu entwickeln. Eine breite Auswahl unterstützender Kriterien findet sich in den GBP.

Naturgemäß sind die GBP auf Zusammenarbeit basierende und auf Beratung angewiesene Richtlinien. Sie sind auf das Engagement der GBP Mitglieder und der breiteren Gemeinschaft, u.a. der GBP Beobachter (Observers) angewiesen und werden vom German language translation courtesy of NRW.BANK and review by UniCredit Bank AG

Lenkungsausschuss (Executive Committee) koordiniert. Üblicherweise werden die GBP einmal jährlich aktualisiert, um das Wachstum und die ständige Weiterentwicklung des globalen Green Bond Marktes in den Richtlinien zu berücksichtigen.

DIE 2017ER AUFLAGE DER GBP

Die vorliegende Version der GBP profitiert sowohl von der Herbstkonsultation 2016 zwischen Mitgliedern und Beobachtern, als auch von hierauf basierenden Beiträgen verschiedener Arbeitsgruppen, welche vom Lenkungsausschuss koordiniert wurden. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Erweiterung der Arbeitsgruppen, über Mitglieder des Lenkungsausschusses hinaus, um GBP Mitglieder und Beobachter mit relevanter Expertise. Diese Neuauflage soll außerdem das stetige Feedback der erweiterten Green Bond Stakeholder- Gemeinschaft verarbeiten und aktuelle Marktentwicklungen reflektieren.

Die 2017er Neuauflage der GBP stützt sich weiterhin auf die vier Kernkomponenten: Verwendung der Emissionserlöse, Projektbewertung und –auswahl, Management der Emissionserlöse und Berichterstattung. Das Update unterstreicht wie zuvor auch die Bedeutung der empfohlenen Dokumentvorlagen, die den Emittenten bei der Ausrichtung ihrer Emissionsprojekte an den GBP helfen können. Diese Formulare sowie Übersichten zum Inhalt externer Beurteilungen stehen im „Resource Centre“ unter www.icmagroup.org/gssbresourcecentre zur Verfügung. Die neue Auflage spiegelt die zunehmende Reife der GBP wieder; die Änderungen sind daher im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügig.

Die GBP 2017 enthalten eine neue Einleitung. Die Kategorien für die geeignete Verwendung der Emissionserlöse wurden aktualisiert und ergänzt. Die veränderte Sprache verarbeitet die jüngsten Innovationen im Markt, sowie die seit der letzten Auflage der GBP emittierten grünen Staatsanleihen. Die Empfehlungen für die Kommunikation der Emittenten zu ihrer Projektbewertung und –auswahl sowie zum Management der Erlöse werden nochmals verdeutlicht. Im Rahmen des 2017er Updates wird den Emittenten zusätzliche Orientierung bei der Berichterstattung im Rahmen der Wirkungsanalyse (Impact Reporting) gegeben und mögliche Kennzahlen bei Wasser- und Abwasserprojekten vorgestellt.

GREEN BOND DEFINITION

Green Bonds sind alle Arten von Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter grüner Projekte (siehe Abschnitt 1. Verwendung der Emissionserlöse) verwendet werden und die an allen vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Es gibt im Markt unterschiedliche Arten von Green Bonds; diese sind in Anhang 1 näher beschrieben.

Es wird anerkannt, dass bestimmte grüne Projekte auch positive soziale Nebeneffekte haben können. In solchen Fällen liegt es im Ermessen des Emittenten, sein Emissionsprojekt gemäß seiner primären Zielsetzung als Green Bond zu klassifizieren. (Anleihen, deren Erlöse bewusst sowohl grünen als auch sozialen Projekten zufließen, werden als Sustainability

Bonds bezeichnet. Eine spezifische Orientierungshilfe für diese Art der Emission bieten die Sustainability Bond Guidelines.)

Es ist wichtig anzumerken, dass Green Bonds nicht durch Anleihen ersetzbar sind, die nicht nach den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind.

GREEN BOND PRINCIPLES

Die Green Bond Principles (GBP) sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green Bond Marktes sicherzustellen. Dazu zeigen sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds auf. Die GBP sind für den breiten Einsatz im Markt vorgesehen: Sie stellen eine Orientierungshilfe für die wichtigsten Prozessschritte bei der Emission eines glaubwürdigen Green Bonds dar. Sie fördern die Markttransparenz und die Bereitstellung von Informationen und helfen damit Investoren, die diese Informationen für die Evaluierung des ökologischen Nutzens ihrer Investments benötigen. Zudem unterstützen sie Konsortialbanken dabei, den Markt hin zu einem Niveau der Offenlegung zu bewegen, durch das Transaktionen erleichtert werden.

Die GBP geben gegenüber den Emittenten eine klare Empfehlung zur Vorgehensweise sowie zur Offenlegung ab, um anderen Marktteilnehmern (Investoren, Banken, Investmentbanken, Konsortialbanken, Makler und andere) ein tieferes Verständnis der spezifischen Green Bond Charakteristika zu ermöglichen. Sie unterstreichen außerdem die Wichtigkeit der Transparenz, Richtigkeit und Integrität der Informationen in der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
3. Management der Erlöse
4. Berichterstattung

1. Verwendung der Emissionserlöse

Das Kernstück eines Green Bonds ist die Verwendung der Emissionserlöse für grüne Projekte (einschließlich weiterer, verwandter und unterstützender Aufwendungen wie bspw. für Forschung & Entwicklung), in angemessener Form der Anleihedokumentation festgehalten werden sollte. Die ausgewählten grünen Projekte sollten einen klaren Umweltnutzen schaffen, der evaluiert und, wo durchführbar, quantifiziert werden sollte.

Für den Fall, dass die Erlöse aus der Anleiheemission vollständig oder anteilig für eine Refinanzierung genutzt werden, wird empfohlen, dass der Emittent den Anteil der refinanzierten Projekte am Gesamtportfolio offenlegt. Außerdem sollte in angemessenem Umfang Auskunft darüber gegeben werden, welche Investments und Projektportfolien refinanziert werden sowie darüber, wie weit die Refinanzierungsprojekte zeitlich zurückreichen.

Die GBP erkennen explizit mehrere, breit gefächerte Kategorien für geeignete grüne Projekte an, um eine Vielzahl kritischer Umweltthemen abzudecken. Hierzu zählen der Klimawandel, die Erschöpfung natürlicher Ressourcen, der Verlust der Artenvielfalt sowie Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung.

Die folgende Liste soll der Orientierung dienen und zeigt die am weitesten verbreiteten grünen Projektarten auf, die durch den Green Bond Markt gefördert werden oder künftig gefördert werden sollen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass grüne Projekte mehr als nur eine dieser Kategorien abdecken.

Die geeigneten Projektkategorien umfassen, sind aber nicht beschränkt auf, die Folgenden (Kategorien in unbestimmter Reihenfolge):

- Erneuerbare Energien (einschließlich der Produktion, Übertragung und Verteilung, Anwendungen und Produkte);
- Energieeffizienz (bspw. in Neubauten sowie renovierten Gebäuden, bei Energiespeichertechnik, Fernwärmesystemen, intelligenten Netzen, Anwendungen und Produkten);
- Verschmutzungsprävention und -kontrolle (u.a. Abwasseraufbereitung, Reduktion der Luftverschmutzung, Treibhausgaskontrolle, Bodenaufbereitung, Abfallprävention und -reduktion, energie- und emissionseffiziente Müllverbrennungsanlagen sowie Abfallrecycling, Abfallaufbereitung zu erneut mehrwertbietenden Produkten, sowie anschließende Umweltüberwachung);
- Ökologisch nachhaltiges Management lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung (u.a. ökologisch nachhaltige Landwirtschaft, ökologisch nachhaltige und artgerechte Tierhaltung, intelligente landwirtschaftliche Betriebsmittel wie etwa biologischer Pflanzenschutz und wassersparende Tröpfchenbewässerung, ökologisch nachhaltige Fischerei und Aquakultur, ökologisch nachhaltige Forstwirtschaft einschließlich Erst- und Wiederaufforstung und Erhalt und Restaurierung von Landflächen);
- Erhalt der terrestrischen und marinen Artenvielfalt (einschließlich Schutz von Küsten, Meeresumwelt und Wassereinzugsgebieten);
- Sauberer Transport (u.a. Elektro- und Hybridmobilität, öffentlicher Nah- und Schienenverkehr, nicht-motorisierter und multimodaler Transport, Infrastruktur für mit sauberer Energie betriebene Fahrzeuge und Reduktion von Schadstoffemissionen);
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement (einschließlich nachhaltiger Infrastruktur für sauberes Wasser und/oder Trinkwasser, Abwasseraufbereitung, nachhaltige Stadtentwässerung und Flussregulierung sowie andere Maßnahmen gegen Überschwemmungen);
- Anpassung an den Klimawandel (inklusive unterstützender Informationssysteme wie Klimabeobachtungs- und Frühwarnsysteme);
- Umwelteffiziente und/oder für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produkte, Produkttechnologien und Prozesse (wie bspw. die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Produkte mit Umweltsiegeln oder -zertifikaten, ressourcenschonende Verpackung und Vertrieb);
- Umweltfreundliche Gebäude, welche regional, national oder international anerkannte Standards oder Zertifizierungskriterien erfüllen.

Die Absicht der GBP ist nicht, bestimmte grüne Technologien, Standards, Forderungen oder Erklärungen als optimale Lösungen für einen größtmöglichen Umweltnutzen hervorzuheben. Zur Orientierung stehen Emittenten und anderen Stakeholdern aber Beispiele mit Links im „Resource Centre“ unter www.icmagroup.org/gssbresourcecentre zur Verfügung. Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die unabhängige Analysen, Beratung und Orientierungshilfen zur Einstufung der Qualität verschiedener umwelt- und klimarelevanter Lösungsansätze und Praktiken anbieten. Die Definitionen grüner Produkte und grüner Projekte können je nach Sektor und Geographie mitunter stark variieren.

2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl

Der Emittent eines Green Bonds sollte Investoren gegenüber Folgendes klar kommunizieren:

- die ökologisch nachhaltige Zielsetzung;
- die Vorgehensweise, nach der die Eignung der Projekte gemäß der oben genannten Kategorien für grüne Projekte bestimmt wird;
- die jeweiligen Eignungskriterien, mögliche Ausschlusskriterien sowie andere Maßnahmen zur Identifikation und Steuerung potenzieller ökologischer und sozialer Risiken in Zusammenhang mit den Projekten.

Emittenten werden ermutigt, die entsprechenden Informationen in ihre übergeordnete Zielsetzung, ihre Strategien, Maßnahmen und Prozesse in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit einzugliedern. Weiter sind Emittenten angehalten, jegliche grünen Standards oder Zertifikate, auf die sie sich bei der Projektauswahl berufen, offenzulegen.

Die GBP fordern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen daher, dass der Emittent den Prozess der Projektbewertung und -auswahl durch eine externe Prüfung ergänzt (siehe Abschnitt Externe Prüfung).

3. Management der Erlöse

Die Nettoerlöse eines Green Bonds oder ein gleichwertiger Betrag sollten einem Unterkonto gutgeschrieben, auf ein Teilportfolio transferiert oder auf andere Weise angemessen nachverfolgt werden. Der Emittent sollte dabei durch einen formalen internen Prozess sicherstellen, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der grünen Projekte verwendet werden.

Solange der Green Bond ausstehend ist, sollte die Bilanz der Erlöse periodisch entsprechend der an die zugeordneten grünen Projekte erfolgten Allokation angepasst werden. Sind Mittel vorübergehend nicht zugeteilt, sollte der Emittent den Investoren gegenüber die geplante, zeitweilige Platzierung offenlegen.

Die GBP fördern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen, dass die Mittelverwendung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Dritten begleitet wird, um die Methode zur internen Nachverfolgung sowie die Allokation der Emissionserlöse aus dem Green Bond zu verifizieren (vgl. Externe Prüfung).

4. Berichterstattung

Emittenten sollten aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionserlöse bereitstellen. Diese sind jährlich, bis zur vollständigen Allokation und im Falle von wesentlichen Weiterentwicklungen zu aktualisieren. Enthalten sein sollte eine Übersicht über die dem Green Bond zugeordneten Projekte, eine kurze Projektbeschreibung sowie die entsprechend zugeflossenen Beträge. Zudem sollte Auskunft über die zu erwarteten Wirkungen gegeben werden. Wo Vertraulichkeitserklärungen, Wettbewerbsaspekte oder die hohe Anzahl zugrundeliegender Projekte die Herausgabe detaillierter Informationen beschränken, empfehlen die GBP, Informationen allgemein zusammenzufassen oder auf Portfoliobasis zu aggregieren (z.B. prozentualer Anteil allozierter Mittel in einer Projektkategorie).

Transparenz ist bei der Kommunikation der erwarteten Wirkung der Projekte unerlässlich. Die GBP empfehlen daher die Verwendung qualitativer Leistungsindikatoren und, wenn möglich, quantitativer Kennzahlen (z.B. Energiekapazität, Stromerzeugung, Treibhausgasreduktion/-vermeidung, Anzahl von Menschen mit Zugang zu sauberer Energie, Verringerung des Wasserverbrauchs, Verringerung der Anzahl benötigter Pkw etc.). Die Offenlegung der zugrundeliegenden Methoden und/oder Annahmen, die bei einer solchen quantitativen Beurteilung Anwendung finden ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Emittenten, die die Möglichkeiten haben, die Wirkung der Projekte zu ermitteln, wird empfohlen, diese Informationen in ihre laufende Berichterstattung aufzunehmen.

Die auf eine Vereinheitlichung der Wirkungsberichterstattung zielenden freiwilligen Leitlinien „Working Towards a Harmonised Framework for Impact Reporting“ bestehen für die Bereiche Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Wasser- und Abwasserprojekte (unter www.icmagroup.org/gssbresourcecentre stehen die Leitfäden zur Verfügung). Die Leitlinien umfassen Vorlagen zur Wirkungsberichterstattung auf Projekt- und Portfolioebene, die die Emittenten an ihre eigenen Umstände anpassen können. Die GBP ermutigen weitere Initiativen, ergänzende Orientierungshilfen für die Wirkungsberichterstattung zu schaffen. Diese können von Emittenten als zusätzliche Referenzen genutzt werden, um eine auf ihr individuelles Emissionsprojekt zugeschnittene Berichterstattung zu ermöglichen. Leitfäden für weitere Sektoren sind in der Entwicklung.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika eines Green Bonds oder Green Bond Programms in Anlehnung an die vier Kernkomponenten der GBP, kann eine hilfreiche Informationsgrundlage für andere Marktteilnehmer darstellen. Zu diesem Zweck ist unter

www.icmagroup.org/gssbresourcecentre eine Vorlage abrufbar, welche ausgefüllt und anderen Marktteilnehmern online zur Verfügung gestellt werden kann (siehe auch Abschnitt „Resource Centre“).

5. Externe Überprüfung

Den Green Bond Emittenten wird empfohlen, einen externen Prüfer zu beauftragen, um die Berücksichtigung der oben beschriebenen Kernmerkmale der GBP zu bestätigen. Den Emittenten stehen dabei eine Vielzahl von Möglichkeiten offen, den Green Bond Prozess um externe Beiträge anzureichern, zudem bestehen verschiedene Arten und Ebenen der externen Überprüfung; dazu gehören beispielsweise:

- 1) **Prüfung durch externe Berater:** ein Emittent kann sich von externen Beratern und/oder anderen Institutionen mit nachgewiesener Expertise in ökologischer Nachhaltigkeit oder in anderen Aspekten in Bezug auf die Begebung von Green Bonds beraten lassen. Dies kann zum Beispiel die Erstellung/Prüfung eines Green Bond Rahmenwerks des Emittenten beinhalten. Teil dieser Beratungsleistungen kann auch die Erstellung einer sogenannten „Second Party Opinion“ sein.
- 2) **Verifizierung:** ein Emittent kann seinen Green Bond, das dazugehörige Rahmenwerk oder auch die zugrundeliegenden Vermögenswerte durch qualifizierte Parteien wie bspw. Wirtschaftsprüfer unabhängig verifizieren lassen. Im Gegensatz zur Zertifizierung stehen bei der Verifizierung die Einhaltung interner Standards oder Aussagen und Behauptungen von Seiten des Emittenten im Vordergrund. Die Beurteilung ökologisch nachhaltiger Charakteristika der zugrundeliegenden Vermögenswerte kann als Verifizierung anerkannt werden und Bezug auf externe Kriterien nehmen.
- 3) **Zertifizierung:** ein Emittent kann seinen Green Bond, das dazugehörige Rahmenwerk oder die Erlösverwendung gegenüber externen Bewertungsstandards zur Nachhaltigkeit zertifizieren lassen. Solche Bewertungsstandards definieren bestimmte Kriterien; das Einhalten dieser Kriterien kann wiederum durch qualifizierte Dritte überprüft werden.
- 4) **Rating:** ein Emittent kann für seinen Green Bond oder das dazugehörige Rahmenwerk ein Rating von qualifizierten Drittparteien wie bspw. spezialisierten Research- oder Ratingagenturen einholen. Green Bond Ratings sind separiert vom Nachhaltigkeitsrating eines Emittenten, da sie typischerweise für individuelle Instrumente oder Green Bond Rahmenwerke/Programme ausgestellt werden.

Eine externe Evaluation bezüglich der Übereinstimmung mit den vier Kernkomponenten der GBP kann vollständig oder teilweise erfolgen, und dabei nur bestimmte Aspekte des Green Bonds oder des dazugehörigen Rahmenwerks abdecken.

Die GBP empfehlen die Veröffentlichung externer Prüfungen oder zumindest eine Kurzfassung dieser. Beispielsweise kann dafür die Vorlage unter www.icmagroup.org/gssbresourcecentre verwendet werden und nach Fertigstellung zur Marktinformation online veröffentlicht werden. In jedem Falle empfehlen die GBP den Anbietern externer Prüfungen ihre relevante Expertise und den Umfang der jeweiligen Prüfung eindeutig offenzulegen und zu kommunizieren.

Die GBP berücksichtigen, dass die zeitliche Planung für die externe Prüfung von der Art der Mittelverwendung abhängig ist und die Veröffentlichung der Prüfung durch Vertraulichkeitsanforderungen eingeschränkt sein kann.

RESOURCE CENTRE

Empfohlene Vorlagen und andere GBP Ressourcen stehen im „Resource Centre“ unter www.icmagroup.org/gssbresourcecentre zur Verfügung. Ausgefüllte Vorlagen können zur Marktinformation wiederum online im „Resource Centre“ veröffentlicht werden. Befolgen Sie hierzu die Anweisungen unter obigem Link.

ANHANG 1

ARTEN VON GREEN BONDS

Es gibt gegenwärtig vier Arten von Green Bonds (zusätzliche Arten können aus der Weiterentwicklung des Marktes hervorgehen; sie werden im Rahmen der jährlichen GBP Aktualisierung eingearbeitet):

- **Standard Green Use of Proceeds Bond:** eine standardmäßige Schuldverschreibung, die eine Forderung dem Emittenten gegenüber begründet und an den GBP ausgerichtet ist.
- **Green Revenue Bond:** eine an den GBP ausgerichtete Schuldverschreibung ohne Anspruch gegenüber dem Emittenten, bei der die Zahlungsströme in Form von Umsätzen, Provisionen, Steuern etc. das Kreditrisiko darstellen und deren Emissionserlöse in verwandte oder unverwandte grüne Projekte fließen.
- **Green Project Bond:** eine den GBP folgende Projektanleihe für ein oder mehrere grüne Projekte, bei der der Investor direkt den Projektrisiken ausgesetzt ist und die mit oder ohne Forderung gegenüber dem Emittenten ausgestaltet sein kann.
- **Green Securitised Bond:** eine GBP konforme Schuldverschreibung, die durch ein oder mehrere grüne Projekte besichert ist. Zu dieser Kategorie zählen Pfandbriefe, ABS, MBS oder andere Strukturen. Generell sind die Zahlungsströme aus den Vermögenswerten die erste Rückzahlungsquelle. Diese Art von Anleihen deckt beispielsweise ABS-Strukturen auf solare Photovoltaik-Dachanlagen oder energieeffiziente Vermögenswerte ab.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es einen Markt für ökologische, klimaorientierte oder anderweitig themenbezogene Anleihen gibt, die manchmal als „pure play“ bezeichnet werden. Diese werden von Instituten emittiert, die mit ihren Aktivitäten hauptsächlich oder sogar ausschließlich ökologisch nachhaltige Ziele verfolgen, aber nicht den vier Kernkomponenten der GBP folgen. In solchen Fällen müssen Investoren sich entsprechend informieren, und darauf achten, bei als grün oder nachhaltig bezeichneten Anleihen nicht automatisch darauf zu schließen, dass eine Übereinstimmung mit den GBP gegeben ist. Diese Organisationen sind angehalten, wann immer möglich, die relevanten Vorgehensweisen der GBP (bspw. bei der Berichterstattung) bei bestehenden ökologischen, klimabezogenen oder anderweitig themenbezogenen Anleihen anzuwenden und künftige Emissionen an den GBP auszurichten.

Haftungsausschluss

Die Green Bond Principles bieten freiwillige Leitlinien, welche weder ein Kauf- oder Verkaufsangebot für Wertpapiere, noch eine spezifische Beratung jeglicher Form (steuerlich, rechtlich, ökologisch, buchhalterisch oder regulatorisch) hinsichtlich Green Bonds oder anderen Wertpapieren darstellen. Aus den Green Bond Principles entstehen keinerlei Rechte für oder Pflichten gegenüber jeglichen öffentlichen oder privaten Personen. Emittenten übernehmen und implementieren die Green Bond Principles freiwillig und eigenverantwortlich, unabhängig von und ohne Haftungsansprüche gegenüber den Green Bond Principles und sind alleinverantwortlich für die Entscheidung, Green Bonds zu begeben. Die bei Green Bonds involvierten Konsortialbanken haften nicht, sollten die Emittenten den Verpflichtungen aus ihrem Green Bond Framework und der Verwendung der entstehenden Nettoerlöse nicht nachkommen. Falls ein Konflikt zwischen den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften und den in den Green Bond Principles dargelegten Leitlinien besteht, so haben die geltenden örtlichen Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften Vorrang.